

Revision VwGH / Bescheidbeschwerde VfGH in Abgabensachen

RA Dr. Hans-Jürgen Aigner

Linz, 15. Juni 2016

Rechtsbehelfe gg BFG Erkenntnis

- Mögliche Rechtsbehelfe gegen Erkenntnis des BFG
 - Revision an den Verwaltungsgerichtshof (Art 133 B-VG);
ao Revision, wenn BFG Revision nicht zulässt
 - Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, wenn Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen VO oder eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 144 B-VG; §§ 82 bis 88a VfGG)
 - Parallel“beschwerde“ an VwGH und VfGH möglich
 - Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VwGH möglich (Art 144 Abs 3 B-VG)

Fristwahrung

- Frist: 6 Wochen
 - idR ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung
 - Hinterlegung gem ZustG: Zustellung mit erstem Tag der Abholfrist
 - ohne Postlauf, wenn richtig adressiert
- Rudimentäre Revision zur Fristwahrung unzulässig (VwGH 29.4.2011, 2010/09/0224: „bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltetes Anbringen ist sofort zurückzuweisen“)
- Fristbeginn bei Zustellung an Mandanten trotz Zustellbevollmächtigung mit tatsächlichem Zugang bei Zustellbevollmächtigten
- Bei Abtretung durch VfGH an VwGH, beginnt die Revisionsfrist mit Zustellung der Entscheidung des VfGH bzw bei Antragstellung danach nach Zustellung des Beschlusses gem § 87 Abs 3 VfGG

AIGNER BUZANICH

Adressat

- BFG (derzeit noch kein WebERV; Post oder persönlich)
 - Revision
 - ao. Revision
 - Antrag auf Verfahrenshilfe bei ordentlicher Revision
- VwGH (WebERV Zwang für RA, StB, WP)
 - Alle Schriftsätze an VwGH im weiteren Verfahren
 - Antrag auf Verfahrenshilfe bei ao. Revision
- VfGH (WebERV Zwang für RA)
 - Beschwerde an VfGH
 - Antrag auf Verfahrenshilfe
- Achtung: Bundesverwaltungsgericht (WebERV) nur innerhalb der Amtsstunden d.h. bis 15:00h

AIGNER BUZANICH

Inhalt Revision

- Bezeichnung des Revisionswerbers
 - Name, Geb. Datum bzw Firmenname, FN, StNr
 - Adresse
- Vertreter samt (Berufung auf) Vollmacht (zB § 8 RAO; § 10 AVG)
- Unterschrift von RA, StB, WP
- Bezeichnung des Bundefinanzgerichts (übl. auch bel. Behörde)
- Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnis
- Gegenstand der Entscheidung
- Anlagen
 - HS
 - Ausreichende Anzahl an Ausfertigungen (idR 3. üblich 4.)
 - Kopie BFG Erkenntnis
 - Nachweis Eingabegebühr (Originalzahlungsbeleg)

AIGNER BUZANICH

Inhalt Revision

- Umfang Anfechtung / Angaben Rechtzeitigkeit (Zustelldatum) etc.
- In ao Revision Ausführungen zur Zulässigkeit
- Sachverhalt
 - zeitlich geordnete Darstellung des Sachverhalts und des bisherigen Verfahrensablaufs
- Revisionspunkt
- Revisionsgründe (Neuerungsverbot , ev. begründen warum keine)
- Bestimmtes Begehren
 - idR Aufhebung (ev. Entscheidung in der Sache)
 - Ev. Antrag auf mündliche Verhandlung
 - Antrag Kostenersatz (idR Eingabegebühr, Schriftsatzaufwand)
- Ausführungen im Schriftsatz, keine bloßen Verweise auf Schriftsätze im bisherigen Verfahren oder auf Beilagen
- Bei Mängelbehebung Vorlage der „ursprünglichen“ Revision

AIGNER BUZANICH

Zulässigkeit (ao. Revision)

- Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:
 - Erkenntnis weicht von der Rechtsprechung des VwGH ab,
 - eine solche Rechtsprechung fehlt oder
 - die zu lösende Rechtsfrage wird in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet
- Sachverhalt / Beweiswürdigung nicht bekämpfbar (zB schlüssig begründeter Missbrauch)
- Konkrete Darstellung in welchen Punkten BFG von welchen Aussagen des VwGH in welchen Erkenntnissen abweicht
- Bedeutung über den Einzelfall hinaus darzustellen (idR nicht bei einheitl. Rechtspr. des VwGH von der nicht abgewichen wird)
- Rechtsfrage muss entscheidungserheblich sein
- Grobe Verfahrensmängel als Abweichung von st. Rsp des VwGH
- VwGH prüft Zulässigkeit im Rahmen der vorgebrachten Gründe

AIGNER BUZANICH

Revisionspunkt

- Definiert Prozessgegenstand und VwGH prüft idR nur im Rahmen der geltend gemachten Punkte (Ausnahme: Unzuständigkeit)
- In Abgabeverfahren zB „gesetzlich gewährleistetes Recht auf Nicht-Festsetzung von ...steuer“; „Anerkennung von EUR ... als Betriebsausgabe“; „nicht nach § ... bestraft zu werden, wenn das gesetzliche Tatbild nicht erfüllt ist / die Tat nicht vorsätzlich begangen wurde“; „nicht zur Haftung herangezogen zu werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht bestehen“
- Abhängig von Antrag/Verfahren: zB bei Abweisung eines Rückzahlungsantrags Recht auf Nicht-Festsetzung nicht verletzt
- Revisionspunkt nicht zu eng fassen
 - zB auch Recht, dass eine Wiederaufnahme mangels gesetzlicher Voraussetzungen unterbleibt, wenn in der Beschwerde an das BFG auch Wiederaufnahmebescheid bekämpft wurde

AIGNER BUZANICH

Revisionsgründe

- Unzuständigkeit (selten; zB fehlerhafte Besetzung des Gerichts)
 - Inhaltliche Rechtswidrigkeit (Widerspruch zu Rechtsvorschrift)
 - Gesetz falschen Inhalt unterstellt, Verjährung übersehen;
Bestimmung durch EU Recht verdrängt; auch
Ermessensüberschreitung (nicht im Rahmen des Gesetzes)
 - Verfahrensmängel
 - Aktenwidrigkeit
 - Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts in wesentl. Pkt.
 - Sonstige (insb. Begründungsmängel)
- Relevanz ist darzulegen, d.h. worin liegt der Mangel, warum war dieser relevant und zu welchem anderen Ergebnis hätte das BFG kommen müssen

AIGNER BUZANICH

Inhalt VfGH Beschwerde

- Hinweis Gebühreneinzug
- Bezeichnung des Beschwerdeführers
 - Name, Geb. Datum bzw Firmenname, FN StNr
 - Adresse
- Vertreter (RA) samt Berufung auf Vollmacht
- Unterschrift von RA (elektronisch)
- Bezeichnung des Bundefinanzgerichts und der belangten Behörde
- Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnis
- Gegenstand der Entscheidung
- Beschwerde gemäß Art 144 B-VG
- Kopie BFG Erkenntnis

AIGNER BUZANICH

Inhalt VfGH Beschwerde

- Beschwerdegegenstand
 - Bezugnahme auf Art 144 B-VG, Angabe, ob sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt erachtet und Anfechtung
- Sachverhalt
- Angaben zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit
- Beschwerdegründe (Grundrechtsformel insb. Gleichheitsgrundsatz in Abgabeverfahren; vf-widriges Gesetz: Anregung Gesetzesprüfung; gesetzwidrige VO: Anregung VO-Prüfung)
- Anträge (Aufhebung, Kostenersatz)

AIGNER BUZANICH

Aufschiebende Wirkung VwGH / VfGH

- Aufschiebende Wirkung über Antrag möglich
- In Abgabensachen eher selten gewährt
- Erfordernisse:
 - Unverhältnismäßiger Nachteil / erhebliche Härte (idR nur bei hohen Beträgen im Verhältnis zum Gewinn/Einkommen)
 - Zwingende öffentliche Interessen dürfen nicht entgegenstehen, insbesondere darf die Einbringlichkeit nicht gefährdet sein (ev. Abklären mit FA);
 - Interessensabwägung
 - denkbar zB auch bei Einverleibung einer Hypothek zugunsten des Abgabengläubigers

AIGNER BUZANICH

Kontakt

Dr. Hans-Jürgen Aigner

Rechtsanwalt

Mariahilfer Straße 47/3/5

1060 Wien

T +43 1 581 05 79-11

M +43 660 27 52 698

E hans-joergen.aigner@aignerbuzanich.com

W aignerbuzanich.com